

Freie Fahrt für die Anwalts-GmbH & Co. KG

Trotz Inkaufnahme eines Systembruchs ist die Eröffnung von Rechtsformvielfalt zu begrüßen

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock und Akad. Rat Dr. David Markworth, Köln

Der Weg für die Anwalts-GmbH & Co. KG soll geebnet werden. So sieht das jedenfalls der von einer Expertenkommission erarbeitete Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vor. Nach § 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E soll auch eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, Personenhandelsgesellschaft werden können, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

Die geplante Öffnung ist – unabhängig davon, wie groß der tatsächliche Bedarf für diese Neuerung ist – zu begrüßen, würden der Anwaltschaft doch damit, im Sinn einer größtmöglichen Organisationsfreiheit, künftig alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen. Anwälte können also darauf hoffen, die Organisation in einer Personengesellschaft mit einem umfassenden Haftungsprivileg zu kombinieren, das etwa auch Mietverbindlichkeiten umfasst. Mit diesem Weg nimmt die Kommission, die an sich Widersprüchlichkeiten im Personengesellschaftsrecht abbauen wollte, allerdings einen neuen Systembruch in Kauf. Schon in ihrer ersten Sitzung hat sie „auch in Anbetracht der ... zur Verfügung stehenden Zeit“ leider den Gedanken einer Totalrevision verworfen und sich „gegen eine Ablösung des klassischen Kaufmannsbegriffs zugunsten eines neu zu entwickelnden Unternehmerbegriffs“ nach österreichischem Vorbild entschieden. Mit der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler hat die Kommission diese (zu) früh erfolgte Weichenstellung letztlich selbst ad absurdum geführt.

Freiberufler, die für die GmbH & Co. KG optieren, müssten zwangsläufig als Kaufmann eingestuft werden, da die KG Handelsgesellschaft ist (§ 6 Abs. 1 HGB). Damit unterfielen sie der handelsrechtlichen Rechnungslegungs- und unterlägen der Gewerbesteuerpflicht. Das ist allerdings heute schon bei der Anwalts-GmbH so.

Der Entwurf sieht weiterhin Bedarf für die PartG, die sich in der Form der PartGmbH zu einem echten Erfolgsmodell entwickelt hat. Die PartGmbH wird der GmbH & Co. KG auch künftig einiges voraushaben, was das Minus an Haftungsprivilegierung wettmacht. Womit aber kann die Exklusivität der PartGmbH noch gerechtfertigt werden, wenn jedermann die Rechtsform der GmbH & Co. KG nutzen können soll?

Bei der weiteren Umsetzung dieses wichtigen rechtspolitischen Vorhabens sind die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und die gleichfalls geplante Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zu verzahnen. Herausforderungen bringt auch die notwendige Harmonisierung der verschiedenen Berufsgesetze mit sich, zumal eine Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe geplant ist. Der Umstand, dass die Kompetenz für viele Berufsgesetze (etwa für Ärzte) bei den Ländern liegt, darf die interprofessionelle Zusammenarbeit nicht behindern. //



Dr. Christian Deckenbrock

ist Akad. Rat an der Universität zu Köln (Institut für Anwaltsrecht).



Dr. David Markworth

ist Akad. Rat an der Universität zu Köln (Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht).

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltsverein.de.

„Die PartGmbH bleibt attraktiv.“

Anwaltsbefragung

Das Verhältnis zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherern ist nicht immer ungetrübt. Stiftung Warentest wollte es genau wissen und hat Anwältinnen und Anwälte über die DAV-Depesche nicht nur gefragt, mit welchen Rechtsschutzversicherern sie in den vergangenen zwölf Monaten am häufigsten zu tun hatten, sondern insbesondere, mit welchem Versicherer die Zusammenarbeit besonders gut geklappt hat und mit welchem eher nicht. An der Online-Befragung im Zeitraum 5. September bis 30. Oktober 2019 haben 497 Anwältinnen und Anwälte – vorwiegend Einzelanwälte und kleinere Kanzleien – teilgenommen.

ADAC, Debeka und Allianz am beliebtesten

Der ADAC heimste bei den Anwältinnen und Anwälten, die mit ihm schon zusammen gearbeitet haben, mit Abstand die meisten positiven Bewertungen ein (87,9 Prozent bei 165 Antworten). Ihm folgten Debeka (74,2 Prozent bei 120 Antworten), Allianz (73,8 Prozent bei 331 Antworten), LVM (71,2 Prozent bei 149 Antworten) und Huk-Coburg (70,1 bei 251 Antworten) im Ranking. Fast gar nicht zufrieden waren die befragten Anwältinnen und Anwälte hingegen, die in der Vergangenheit mit der WGv (Württembergische Gemeinde-Versicherungen) Kontakt hatten. 74,3 Prozent (bei 74 Antworten) hatten „negative“ beziehungsweise „eher negative“ Erfahrungen mit dem Versicherer gemacht. Den Anwälten kam es für die Bewertung vor allem auf schnelle Deckungszusagen sowie eine zügige und vollständige Honorarzahlung an. Wurde hingegen die Deckung verweigert, Honorar gekürzt oder verzögert ausgezahlt oder die Bearbeitung als inkompetent eingeschätzt, gab es Punktabzug. Je nach Rechtsschutzversicherer machten die befragten Anwältinnen und Anwälte ganz unterschiedliche Erfahrungen. Schnelle Deckungszusagen gab es vor allem von der Allianz, der Huk-Coburg und dem ADAC. Die Allianz erhielt zudem die meisten positiven Bewertungen im Hinblick auf die Auszahlung des Honorars. Wohingegen es hier vor allem bei der Advocard und der Arag nach Einschätzung der befragten Anwälte zu hapern scheint. Diese beiden Versicherer bekamen eher negative Bewertungen auch bei den zu langen Bearbeitungszeiten und der schlechten Erreichbarkeit.